

Inhaltsverzeichnis

Ukraine	2
Informationen des Landkreis Gießen	2
Medizinische Versorgung	4





Ukraine

Informationen des Landkreis Gießen

REGISTRIERUNG

Welches sind die ersten Anlaufstellen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die in den Landkreis Gießen kommen?

Wer in den Landkreis Gießen kommt und keine Möglichkeit der Unterkunft bei Verwandten, Freunden oder anderen Privatpersonen hat, wird in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen in Gießen (Lilienthalstraße 2, 35394 Gießen, Telefon 0641 3030) zunächst untergebracht. Hier erfolgt auch eine Registrierung und medizinische Versorgung.

Was ist zu beachten, wenn Menschen direkt durch Privatpersonen untergebracht werden?

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem gültigen Schengen-Visum oder mit einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumsfrei in Deutschland aufhalten. Eine Erlaubnis zu einem weiteren Aufenthalt von längstens 90 Tagen kann bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden.

Um Sozialleistungen oder Krankenversicherungsschutz zu erhalten, ist allerdings eine Registrierung über die zuständigen Ausländerbehörden nötig.

Finden Geflüchtete aus der Ukraine Unterkunft bei Privatpersonen, sollte als erster Schritt am besten immer eine Anmeldung bei der betreffenden Stadt oder Gemeinde erfolgen. Diese kann eine Meldebescheinigung ausstellen, die anschließend eine Registrierung bei der zuständigen Ausländerbehörde erleichtert. Ist dies nicht möglich, kann eine Registrierung auch direkt erfolgen:

• Zuständig für alle Kommunen des Landkreises – außer der Stadt Gießen – ist der Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen

Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Telefon 0641 9390-3590

Um den Vorgang zu vereinfachen, ist eine Online-Aufenthaltsanzeige möglich

• Zuständig für die Stadt Gießen ist die Ausländerbehörde der Stadt Gießen

Berliner Platz 1

35390 Gießen

Telefon 0641 306-2280





AUFENTHALTSRECHT

Müssen Geflüchtete aus der Urkaine ihre vorhandene Aufenthaltserlaubnis nach dem 04.03.2024 verlängern?

Nein. Geflüchtete aus der Ukraine, welche am 01.02.2024 im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz sind, müssen keine Verlängerung beantragen. Die bestehende Aufenthaltserlaubnis gilt einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 04.03.2025 ohne Verlängerung fort.

Geflüchtete die nach dem 01.02.2024 in das Bundesgebiet einreisen, müssen sich zunächst bei der Meldebehörde der betreffenden Stadt oder Gemeinde anmelden und anschließend bei der zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen.

SOZIALLEISTUNGEN

Müssen ukrainische Staatsangehörige sich asylsuchend melden?

Nein. Diese Möglichkeit steht ihnen frei.

Wie können Geflüchtete soziale Leistungen erhalten?

Ab Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch II. Zuständig für die Bearbeitung und die Auszahlung ist dann das Jobcenter in der Lahnstraße in Gießen, nicht mehr der Fachdienst Migration des Landkreises.

In jedem Fall müssen Betroffene einen Antrag beim Jobcenter stellen. Alle wichtigen Informationen rund um die Antragstellung hat das Jobcenter Gießen zusammengefasst unter www.jobcenter-giessen.de/ukraine

Ausnahme: Menschen aus der Ukraine, die vor 1955 geboren sind und derzeit schon im Landkreis Gießen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, brauchen sich nicht beim Jobcenter zu melden. Denn sie sind im Rentenalter und erhalten andere Leistungen. Der Fachdienst Soziales und Senioren des Landkreises kommt auf diese Personen zu, sie müssen vorerst nichts tun.

Wo gibt es weitere Informationen rund um Aufenthalt und Registrierung?

- https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/ein...
- https://dip.bundestag.de

Informationen – auch in ukrainischer Sprache – stellt das <u>Bundesamt für Migration und</u> <u>Flüchtlinge</u> zur Verfügung.





Weitere Informationen gibt das Bundesinnenministerium.

Informationen und Plakate – auch in ukrainischer Sprache – stellt die <u>Beauftragte der</u> Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration bereit.

WOHNEN

Wohin können sich Personen wenden, die im Landkreis Gießen Wohnraum anbieten möchten?

Wer Wohnraum anzubieten hat, kann dies zentral melden unter: www.helfendewaende.de

Der Landkreis kann Kosten der Unterkunft für Geflüchtete aus der Ukraine übernehmen, sofern diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Dazu ist ein Mietvertrag erforderlich, der vom Landkreis auf Angemessenheit nach den erforderlichen Richtlinien geprüft werden muss.

Medizinische Versorgung

Wer macht was im deutschen Gesundheitswesen?

Ärztinnen und Ärzte in eigener Praxis

Die Diagnose und die anschließende Behandlung einer Erkrankung führen in der Regel Ärztinnen und Ärzte durch, die in einer eigenen Praxis oder einer Gemeinschaftspraxis mit anderen Kolleginnen und Kollegen arbeiten. Diese nennt man "niedergelassene" Ärztinnen oder Ärzte. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen auch Rezepte für Medikamente aus und können ihre Patientinnen und Patienten zur weiteren Behandlung auch in ein Krankenhaus einweisen.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte rechnen ihre Tätigkeit zum Beispiel mit dem Sozialamt oder einer gesetzlichen Krankenkasse ab. Patientinnen und Patienten können die Behandlung bei einer Ärztin oder einem Arzt auch selbst bezahlen. Bitte beachten Sie, dass Sie dann die Kosten selbst tragen müssen. Das Geld kann Ihnen nicht nachträglich zurückerstattet werden.

Wichtig: Die meisten Ärztinnen und Ärzte vergeben Termine für eine Behandlung. Vereinbaren Sie deshalb einen Termin, am besten telefonisch. Bei der digitalen Terminvereinbarung kann Ihnen unter anderem die Platform Doctolib behilflich sein. Halten Sie den vereinbarten Termin in jedem Fall ein! Unangemeldete Patientinnen und Patienten müssen meist mit Wartezeiten rechnen.

Ärztinnen und Ärzte müssen sich an die ärztliche Schweigepflicht halten. Sie dürfen die ihnen anvertrauten Informationen nicht an andere weitergeben. Bestimmte Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Tuberkulose müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Nur so kann eine Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten verhindert werden. Diese Meldung hat auf das Asylverfahren keinen Einfluss.

Wichtig: Viele Ärztinnen und Ärzte sprechen Englisch oder eine andere Fremdsprache. Bitte erkundigen Sie sich danach. Sollten Sie über weniger gute Deutschkenntnisse verfügen, ist es empfehlenswert, einen sprachkundigen Menschen Ihres Vertrauens mit zu der Ärztin oder dem Arzt zu nehmen. Auf kvberlin.de finden Sie eine Übersicht in der Sie auch sehen, welche





Sprachen die einzelnen Praxen sprechen.

Krankenhaus

Im Krankenhaus werden Sie nur dann behandelt, wenn eine Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt nicht ausreicht. Ein Krankenhausaufenthalt muss vorab genehmigt werden. Suchen Sie ein Krankenhaus ohne Absprache nur im Notfall auf!

Apotheke

Viele Arzneimittel dürfen in Deutschland nur in Apotheken an Patientinnen und Patienten abgegeben werden. Von einer Apothekerin oder einem Apotheker erhalten Sie bestimmte Arzneimittel (sogenannte Verschreibungspflichtige Arzneimittel) nur dann, wenn Sie ein Rezept einer Ärztin oder eines Arztes vorlegen. Es gibt auch zahlreiche frei verkäufliche Arzneimittel für die kein Rezept notwendig ist. Die Kosten für diese werden nicht durch die zuständige staatliche Stelle erstattet.

Die Apothekerin oder der Apotheker informiert Sie über die Einnahme des Arzneimittels.

Zu allen Tages- und Nachtzeiten hat mindestens eine Apotheke in der näheren Umgebung Notdienst.

Mehr Informationen finden Sie

hier: https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/med...

Quelle: https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/med..., Stand: 11.12.2023

